

FIRU Gfi mbH · Richard-Wagner-Str. 20-22 · 67655 Kaiserslautern  
per E-Mail: patricia.kannegiesser@sgdsued.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Frau Patricia Kannegießer  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
**67433 Neustadt**

Richard-Wagner-Str. 20-22 ·  
67655 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 62 45-11  
Telefax (06 31) 3 62 45-15  
E-Mail info@FIRU-Gfi.de

Internet: [www.FIRU-Gfi.de](http://www.FIRU-Gfi.de)

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht**

**Unser Zeichen**  
P12-058/S01

**Ihr Ansprechpartner**  
Volker Ganz / DW – 18  
Karen Ziener / DW - 19

**Kaiserslautern**  
15.09.2016

**Stellungnahme zu den Nachforderungen zur Schalltechnischen  
Untersuchung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage  
der Süd-Müll GmbH & Co.KG in der Gemeinde Heßheim/Pfalz  
Bericht-Nr.: P12-058/5 vom 21. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Kannegießer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Nachforderungen Ihrerseits bezüglich der Schalltechnischen  
Untersuchung zur chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der  
Süd-Müll GmbH & Co.KG in Heßheim/Pfalz nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 1

*Es wird angemerkt, dass der berechnete Nachtimmissionspegel LrN  
auf Seite 18 in Tabelle 6 des Lärmgutachtens nur bei dem Immissions-  
ort „Aussiedlerhof“ stimmt. Die LrN-Werte der übrigen Immissionsorte  
und dementsprechend die Differenzen seien zu überarbeiten.*

Die prognostizierten Beurteilungspegel für die ungünstigste Nachtstun-  
de LrN durch den Betrieb der chemisch-physikalischen Behandlungs-  
anlage der Süd-Müll GmbH & Co.KG in Heßheim/Pfalz sind in Tabelle  
6 auf Seite 18 des Berichts P12-058/5 vom 21. Juli 2016 für das lau-  
teste Geschoss dargestellt und den zulässigen Lärmimmissionskontin-  
genten LIK gegenübergestellt. In Anhang C des Berichts ist für die  
einzelnen Immissionsorte die mittlere Ausbreitung für den Tagzeitraum  
(alle Schallquellen) tabellarisch aufbereitet.

In der Nacht sind gemäß den Betreiberangaben folgende Schallquellen  
in Betrieb:

- Abluftreinigung  $L_{WA} = 100$  dB(A)
- Kühlaggregat  $L_{WA} = 93$  dB(A)

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Volker Ganz

Gesellschafter:  
Dipl.-Ing. Volker Ganz  
FIRU mbH, Kaiserslautern

FIRU Gfi - Gesellschaft für  
**Immissionsschutz** mbH  
Sitz 67655 Kaiserslautern  
Amtsgericht Kaiserslautern  
HRB 30483  
Finanzamt Kaiserslautern  
Steuer-Nr.: 19/650/1166/1  
USt-IdNr.: DE 260266313

Kreissparkasse Kaiserslautern  
Konto 514 216  
BLZ 540 502 20

Ein Unternehmen der  
FIRU-Gruppe Kaiserslautern

- Kühlerpumpe  $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der ungünstigsten Nachtstunde aus den in Anhang C für die einzelnen Immissionsorten dargestellten Teilbeurteilungspegeln der drei im Nachtzeitraum betriebenen, schalltechnisch relevanten Anlagenteile sind die Teilpegel energetisch zu addieren. Bezogen auf die ungünstigste Nachtstunde darf dabei allerdings der Ruhezeitenzuschlag nicht berücksichtigt werden. Bei Addition der Teilpegel der drei im Nachtzeitraum betriebenen, schalltechnisch relevanten Anlagenteile Abluftreinigung, Kühlaggregat und Kühlerpumpe ergeben sich die in Tabelle 6 auf Seite 18 aufgeführten Beurteilungspegel  $LrN$  und die entsprechenden Differenzen zu den zulässigen Lärmimmissionskontingenten LIK.

### zu Punkt 2

*Es ist unklar, wie die Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung im Nachtzeitraum auf 90 dB(A) auf Seite 24 des Gutachtens erfolgen soll.*

Gemäß den Untersuchungsergebnissen für den Nachtzeitraum unterschreitet der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung eines Schalleistungspegels der Abluftreinigung von  $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$  die zulässigen Lärmimmissionskontingente an allen maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 3 dB(A). Deshalb ist eine Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung auf  $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$  für die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Schallschutzgründen nicht notwendig.

Mit einer Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung auf  $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$  im Nachtzeitraum kann sichergestellt werden, dass deren Geräuscheinwirkungen im Nachtzeitraum an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unter 20 dB(A) liegt und damit nicht wahrnehmbar ist.

Die Begrenzung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung im Nachtzeitraum auf  $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$  kann durch das Installieren einer Abluftreinigungsanlage erfolgen, die gemäß Herstellernachweis mit einem Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$  emittiert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Volker Ganz